



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 21. November 2024

Nummer 575

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Weiterbildungsprämie für Industrie- und Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister mit Ausnahme des Handwerks (Niedersächsische Weiterbildungsprämie)

Erl. d. MS v. 14.11.2024 – 13-530/0011/13.2 –

VORIS 77400

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

1.1 Mit der Weiterbildungsprämie schafft das Land Niedersachsen Anreize, sich beruflich weiterzubilden und damit vorhandene Bildungspotenziale bestmöglich auszuschöpfen. Besonders im Bereich der nicht-akademischen Fach- und Führungskräfte wird für die Zukunft ein zunehmender Mangel erwartet. Die Weiterbildungsprämie gewährt Meisterinnen und Meister (ohne Handwerk) eine finanzielle Anerkennung für eine bestandene Meisterprüfung und soll außerdem die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen.

1.2 Die Gewährung der Weiterbildungsprämie als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Weiterbildungsprämie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Weiterbildungsprämie wird für das Bestehen einer öffentlich-rechtlich geregelten Prüfung als Industrie- oder Fachmeisterin oder Industrie- oder Fachmeister im gewerblich-technischen sowie im land-, forst- und hauswirtschaftlichen Bereich (ohne Handwerk) gewährt.

3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfängerinnen oder Empfänger der Weiterbildungsprämie sind Meisterinnen und Meister nach einer erfolgreich abgelegten öffentlich-rechtlich geregelten Prüfung als Industrie- oder Fachmeisterin oder Industrie- oder Fachmeister im gewerblich-technischen sowie im land-, forst- und hauswirtschaftlichen Bereich (ohne Handwerk).

4. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

4.1 Die Prämie wird den in Nummer 3 genannten Meisterinnen und Meistern gewährt, die ihre Prüfung vollständig und erfolgreich seit dem 01.07.2024 abgeschlossen haben. Maßgeblich ist das Datum des Meisterprüfungszeugnisses.

4.2 Der Hauptwohnsitz oder Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Antragstellerin oder des Antragstellers muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens sechs Monaten in Niedersachsen liegen. Der Nachweis erfolgt grundsätzlich durch eine erweiterte Meldebescheinigung. Sofern die Antragstellerin oder Antragsteller einen Wohnsitz außerhalb von Niedersachsen haben, kann ausnahmsweise eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die als Vorlage im Kundenportal der NBank hinterlegt ist, vorgelegt werden.

4.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet am Evaluierungsverfahren der NBank teilzunehmen, die Evaluation dient der Erfolgskontrolle des Förderprogramms. Die NBank wird ermächtigt, im Kontext der Evaluation personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern.

4.4 Die Gewährung der Prämie ist ausgeschlossen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller für denselben Abschluss bereits eine Förderung in einem anderen Bundesland beantragt oder gewährt bekommen hat.

4.5 Die Gewährung der Prämie ist weiterhin ausgeschlossen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits eine Förderung über die bis zum 31.12.2024 gültigen „Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Weiterbildungsprämie für Industrie- und Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister mit Ausnahme des Handwerks (Niedersächsische Weiterbildungsprämie)“ – Erl. des MW vom 03.06.2020 (Nds. MBl. S. 610), geändert durch Erl. des MS vom 08.12.2023 (Nds. MBl. S. 1118) – erhalten hat.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

Die Weiterbildungsprämie beträgt 1 000 EUR. Sie wird nur einmal pro Antragstellerin oder Antragsteller gewährt.

Die Auszahlung erfolgt auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragsformular angegebene Konto.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Beratung, Antragsannahme und Bewilligung der Prämie ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover, zuständig. Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen werden durch die NBank auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in ihrem Kundenportal (<https://kundenportal.nbank.de>) bereitgestellt.

6.2 Die Antragstellung und die Einreichung der erforderlichen Nachweise (erweiterte Meldebescheinigung oder Arbeitgeberbescheinigung, Meisterprüfungszeugnis) erfolgen online über das Kundenportal der NBank.

6.3 Die NBank teilt der Empfängerin oder dem Empfänger die Gewährung der Weiterbildungsprämie mit und zahlt diese aus.

6.4 Der letzte Tag zur Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen wird auf der Internetseite der NBank bekannt gegeben (Ausschlussfrist).

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)